DROHNEN IM PRIVATEINSATZ

Mehr als nur ein Spielzeug!

Das Versicherungshaus RKA Versicherungsmakler GmbH
Vornhäger Str. 36 / 38 31655 Stadthagen

Tel.: 05721 / 99444-0 Fax: 05721 / 99444-14
info@rka-gmbh.de http://www.rka-gmbh.de

Stand: 05/2025

DAS SOLLTEN SIE WISSEN

FRÜHER UNDENKBAR...

Können Sie sich noch an die ZDF-Serie Patrik Pacard von 1984 erinnern, in der der Titelheld regelmäßig seinen Modellhubschrauber (bestückt mit einer VHS-Videokamera) flog und Luftaufnahmen eines norwegischen Fjordes machte? Falls nicht, finden Sie sicher auf YouTube eine Folge. Jahrzehntelang war es im Grunde nur „verrückten Modellbauern“ möglich, so etwas zu machen. Dazu war handwerkliches Talent beim Bau, ausreichendes „Spielgeld“ und Geschick beim Fliegen nötig. Heute bekommen Sie einen kleinen Hubschrauber im Spielwarenhandel schon für 20 Euro. Für ein paar Hundert Euro mehr bekommt man einen Quadrocopter mit installierter Kamera, den Sie auch via App über Ihr Smartphone steuern können.

EIN SPASS FÜR JUNG UND ALT

Preiswert und leicht zu steuern, erfüllen sich da nicht wenige einen lang gehegten Jugendtraum, wobei sich begeisterte „Piloten“ in allen Altersgruppen finden lassen. Landläufig als Drohnen bezeichnet, erfreuen sich diese kleinen Fluggeräte stetiger Beliebtheit – die weiter fallenden Preise tun ihr Übriges zu einer immer weiteren Verbreitung dieser Freizeitgeräte.

Über behördliche Regelungen und Auflagen oder gar mögliche Versicherungsprobleme denken die wenigsten nach, wenn sie ihre Drohne zum ersten Mal abheben lassen. Das ändert sich spätestens dann, wenn das Fluggerät auf ein Nachbarsauto knallt oder unauffindbar in einem Maisfeld abstürzt. Damit Sie keine böse Überraschung erleben, möchten wir gerne auf die wichtigsten Punkte eingehen, die Sie beachten müssen.

Stand: 05/2025

FÜHRERSCHEIN? GENEHMIGUNG?

Das Luftverkehrsgesetz regelt, dass Modellflugzeuge und auch alle sonstigen unbemannten Fluggeräte als Luftfahrzeuge gelten (§ 1 Abs. 2 LuftVG). Hierunter fallen auch alle sog. Drohnen. Als Luftfahrzeug gelten damit auch die Regelungen der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

Bei Drohnen ab 250 g Startgewicht und/oder mit verbauter Kamera müssen Sie sich als Pilot beim Luftfahrtbundesamt registrieren und die elektronische Piloten-ID an der Drohne anbringen. Zudem sollten Sie über einen passenden Führerschein verfügen. Ab 250 g Aufstiegsgewicht ist grundsätzlich der kleine EU-Drohnenführerschein (EU-Kompetenznachweis) erforderlich. Für Drohnen ab 500 g kann zusätzlich der große EU-Drohnenführerschein (EU-Fernpiloten-Zeugnis) erforderlich sein, beispielsweise wenn diese näher an Menschen betrieben werden. Außerdem gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

Fliegen Sie rein privat und als Hobby, ist in der Regel keine Genehmigung erforderlich. Diese ist nur erforderlich, wenn das Fluggerät schwerer als 25 kg ist oder dieses außerhalb der Sichtweite zum Einsatz kommt. Generell gilt, dass Drohnen nur in Sichtweite (200-300 Meter) und einer maximalen Höhe von 120 m geflogen werden dürfen. Über dieser Flughöhenbegrenzung darf nur mit behördlicher Ausnahmeerlaubnis geflogen werden. Soll die Drohne etwas transportieren oder abwerfen, dann wird ebenfalls eine Erlaubnis benötigt.

Allgemein gilt über folgenden geographischen Gebieten ein **Drohnen-Flugverbot:** Wohngrundstücken, Naturschutzgebieten, Flugplätzen, Flughäfen, Kontrollzonen, Menschenansammlungen, Bundesfernstraßen (z. B. Autobahnen), Bundeswasserstraßen, Bahnanlagen, Krankenhäusern, Helikopter-Landeplätzen, militärischen Anlagen und Organisationen, mobilen Einrichtungen und Truppen der Bundeswehr im Rahmen angemeldeter Manöver und Übungen, Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

Die genannten Gebiete dürfen aber unter bestimmten Voraussetzungen dennoch überflogen werden. Beispielsweise dürfen Wohngebiete oder -grundstücke überflogen werden, sofern der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks dem Überflug ausdrücklich zugestimmt hat oder das Gewicht der Drohne maximal 250 g beträgt und sie weder mit einer Kamera noch mit einem Mikrofon ausgestattet ist.

Halten Sie sich nicht an die Vorschriften, kann Ihnen ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro drohen.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Wer einem anderen einen Schaden zufügt, muss dem Geschädigten gegenüber auch dafür haften. Dieser Grundsatz gilt so auch für den Gebrauch von Drohnen. Der Gesetzgeber hat bei der Versicherungspflicht aus gutem Grund keine Ausnahme für Drohnen geschaffen. **Drohnen sind daher wie jedes andere Luftfahrzeug versicherungspflichtig**. Gerät eine Drohne außer Kontrolle, was je nach Größe bereits durch einen stärkeren Windstoß passieren kann, rechnet niemand damit, dass Gefahr aus der Luft droht. Meist werden Fahrzeuge oder Gebäude beschädigt, aber auch von teils schweren Personenschäden wussten Zeitungen bereits zu berichten. In aller Regel gibt es für fast jedes Haftungsproblem auch eine Haftpflichtversicherung, über die es versichert werden kann bzw. automatisch ist. Einen weit verbreiteten und oft sehr umfangreichen Schutz stellt die Privathaftpflichtversicherung dar. Aber ist in diesem Fall tatsächlich bereits Versicherungsschutz geboten?

Genügt die Privathaftpflichtversicherung?

Die eingangs erwähnte Klassifizierung von Modellflugzeugen und unbemannten Fluggeräten besteht erst seit der Neuregelung des Luftverkehrsgesetzes aus dem Jahr 2009. Seither gibt es nichts, was aus eigener Kraft fliegen kann, für das keine Versicherungspflicht besteht. Diese Neuregelung fand so still statt, dass sie von nahezu allen Versicherungsunternehmen offenbar nicht bemerkt wurde.

Versicherungsschutz für leichte Fluggeräte bis zu einem Gewicht von 5 kg (Flugmodelle, Drachen etc.) boten sicherlich schon damals alle Privathaftpflichttarife am deutschen Versicherungsmarkt – in der Regel allerdings nur dann, wenn keine Versicherungspflicht besteht. Diese Klausel in den Bedingungen der Versicherer wurde vom Gesetz für Drohnen faktisch in ein klares „Nein, es besteht kein Versicherungsschutz“ verwandelt, da die Drohnen ja versicherungspflichtig sind.

Erst mit der stärker werdenden Verbreitung von Drohnen in den letzten Jahren wurde man auf dieses Problem aufmerksam. Inzwischen bieten neuere Tarife daher Regelungen in ihren Bedingungen, in denen auf die Einschränkung, dass keine Versicherungspflicht vorliegen muss, verzichtet wird. Nur dann, wenn Ihre Privathaftpflichtversicherung eine entsprechende Regelung beinhaltet, benötigen Sie beim privaten Gebrauch Ihrer Drohne keine gesonderte Versicherung. Gerne prüfen wir Ihren Versicherungsschutz auf die „Drohnendeckung“.

Hier genügt der Schutz der Privathaftpflicht definitiv nicht mehr!

Immer dann, wenn Sie Ihre Drohne – wie auch immer – **gewerblich** nutzen, benötigen Sie gesonderten Haftpflichtschutz. Hier genügt es bereits, dass Sie gegen Honorar z. B. Bilder vom Nachbarhaus oder Luftaufnahmen für das Imagevideo Ihrer Gemeinde erstellen. Hier dürfen Sie bitte nicht leichtsinnig sein!

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Die Rechtsschutzversicherung ist das fachliche Gegenstück zur Haftpflichtversicherung. Da sich die Rechtsstreitigkeiten um den Gebrauch von Drohnen zusehends häufen, möchten wir auch hierauf eingehen. Auch in die Bedingungswerke der Rechtsschutzversicherer in Deutschland haben die Drohnen noch keinen rechten Einzug gehalten. Kraft Gesetz zu Luftfahrzeugen gemacht, darf man aber davon ausgehen, dass für eine Deckungszusage mindestens ein Verkehrs-Rechtsschutzvertrag bestehen muss. Hier ist dann weiterhin zu beachten, dass Luftfahrzeuge nicht automatisch gedeckt sind und ausdrücklich eingeschlossen werden müssen, da diese Deckung in allererster Linie für zulassungs- und versicherungspflichtige Straßenfahrzeuge gedacht ist. Da einzelne Rechtsschutzversicherungen entgegen der Einstufung als Luftfahrzeug aber auch Deckung über einen Privat-Rechtsschutz bieten würden, können wir leider nur empfehlen, beim Versicherer konkret anzufragen und ggf. um eine schriftliche Bestätigung zu bitten. Natürlich sind wir auch hier gerne für Sie da.

WIE KÖNNEN SIE DIE DROHNE SELBST GEGEN SCHÄDEN VERSICHERN?

Eine hochwertige Drohne ist nicht gerade billig. Es wundert uns nicht, dass wir von Kunden oft mit der Frage konfrontiert werden, wie man sich gegen Schäden versichern kann. Hier gibt es gleich eine Reihe verschiedener Möglichkeiten.

Hausratversicherung

Grundsätzlich ist Ihre Drohne nicht über die Hausratversicherung versichert. Die Musterbedingungen des Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV für die Hausratversicherung sehen hier einen Ausschluss von Luftfahrzeugen unabhängig von deren Versicherungspflicht vor. Neuere leistungsstarke Bedingungswerke nennen Drohnen und weitere Flugmodelle aber explizit unter den versicherten Sachen.

Drohnenversicherung bzw. Drohnenkasko

Drohnenversicherungen bieten in der Regel einen deutlich umfangreicheren Schutz, bei dem auch an den aktiven Gebrauch des Fluggeräts gedacht wurde. Da sich der Versicherungsumfang der verschiedenen Anbieter unterscheiden kann, möchten wir hier beispielhaft nur einige wesentliche Punkte aufführen.

- Schäden durch Absturz oder Anprall
- Diebstahl und Raub
- Vandalismus
- Transportschäden

Je nach Anbieter und Tarif kann sich der Versicherungsschutz auch auf Zubehör wie z. B. eine Kamera erstrecken. Weiterhin leisten manche Anbieter erst nach Ablauf einer anfänglichen Wartezeit für entstandene Schäden.

WELCHE SONSTIGEN VERSICHERUNGEN SIND NOCH ZU EMPFEHLEN?

Unfallversicherung

Wer seine Drohne kreisen lässt, verfolgt diese naturgemäß konzentriert mit den Augen. So abgelenkt, nimmt der Drohnenpilot seine Umwelt weniger wahr und kann auf drohende Gefahr nur entsprechend eingeschränkt reagieren. Seien es herankommende Fahrzeuge, herabfallende Gegenstände oder Unebenheiten und Treppenstufen auf dem Gelände, auf dem man sich befindet. Es empfiehlt sich daher, eine private Unfallversicherung abzuschließen. Diese leistet 24 Stunden am Tag bei allen täglichen Aktivitäten. Hier stimmt das Preis-Leistungs-Verhältnis einfach. Kern des Schutzes ist eine von Ihnen individuell festlegbare Invaliditätsleistung, die entsprechend der erlittenen Invalidität Kapital ausschüttet, mit dem Sie Ihren gewohnten Lebensraum Ihren neuen Bedürfnissen anpassen können (z. B. behindertengerecht umgebauter Pkw, Rollstuhlrampen, Treppenlifte, spezielle Prothesen etc.).

Dieses Druckstück dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Orientierungshilfe. Weder die VEMA eG noch der genannte Versicherungsmakler übernehmen eine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Diese Sparteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information über eine Versicherung und mögliche Leistungs- und Schadensfälle.
Bildquellen in Reihenfolge: dusanpetkovic | ClipDealer | #B:150791942, Brig69 | ClipDealer | #B:146857017, dechevm | ClipDealer | #B:181298684, nd3000 | ClipDealer | #B:635483726

Stand: 05/2025